

104. Kann der debitor cossus sich gegenüber dem Cessionar, der auf Grund einer zum Zwecke der Einziehung der Forderung für Rechnung des Cedenten gegen Provision erteilten Cession klagt, darauf berufen, daß der Cedent den Auftrag zur Einziehung der Forderung und die Cession vor der Erhebung der Klage widerrufen habe?
B.G.B. §§ 398. 409. 117 Abs. 2. 242. 168 Abs. 2. 627 Abs. 1.
671 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Februar 1903 i. S. F. (Rl.) m. B. (Bekl.),
Rep. I. 340/02.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Frage ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen bejaht aus den nachfolgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die Cession, auf welche der Kläger seine Klageberechtigung stützt, ist nach dem unangefochten festgestellten Sachverhalte auf Grund des Vertrages vom Tage der Cession erfolgt, nach welchem der Kläger die Forderung des Sch. an die Beklagte für Rechnung des Sch. und auf dessen Kosten einzuziehen, die Kosten vorschießen, von Sch. mit Zinsen erstattet und außerdem 25 Prozent des eingezogenen Betrages als Provision erhalten, den Rest an Sch. abführen sollte. Nach diesen Abreden blieb die cedierte Forderung materiell dem Sch.; unter der Form der Cession wurde dem Kläger Vollmacht und Auftrag gegen Entgelt zur Einziehung der Forderung erteilt. Das Gläubigerrecht wurde dem Kläger übertragen, um ihn dem Schuldner der cedierten Forderung, der Beklagten, gegenüber als Gläubiger zu legitimieren, ohne daß die Forderung in sein Vermögen überging.

Daß eine solche Übertragung der Forderung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ebenso wirksam ist, wie nach dem früheren gemeinen und preussischen Recht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 25 S. 207. 208, Bd. 37 S. 108. 106, Bd. 39 S. 166,

daß der Schuldner der cedierten Forderung dem Cessionar weder die Einrede der Simulation der Cession entgegensetzen, noch die Klageberechtigung bestreiten kann, ist nach § 117 Abs. 2 und §§ 398. 409 B.G.B. rechtlich außer Zweifel. Das verkennt der Berufungsrichter aber auch nicht, und alle Angriffe, welche gegen die Annahme einer Scheincession und gegen die Berechtigung des Schuldners, aus der Cession zur Einklagung einen Einwand gegen die Klageberechtigung des Cessionars geltend zu machen, erhoben sind, sind gegenstandslos.

Das Berufungsurteil begründet die Abweisung der Klage lediglich mit der festgestellten und unstreitigen Tatsache, daß Sch. die unter der Form der Übertragung der Forderung dem Kläger erteilte Voll-

macht und den Auftrag zur Einziehung der Forderung durch Erklärung dem Kläger und auch der Beklagten gegenüber vor Erhebung der jetzigen Klage widerrufen hat. Der Berufungsrichter nimmt an, daß Sch. dazu berechtigt gewesen sei, und daß die Beklagte sich darauf berufen könne. Dem ist nach der Lage des Falles beizutreten.

Für das frühere gemeine Recht ist in dem Urteil in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 39 S. 166. 167 in einem dem vorliegenden ganz gleichen Falle ausgesprochen, daß der Cedent den in der tatsächlich nur an Stelle einer Einziehungsvollmacht erteilten Cession enthaltenen Auftrag jederzeit widerrufen könne, daß der Cessionar in solchem Falle die Cession nicht gegen den Willen des Cedenten gegen den Schuldner geltend machen dürfe, und daß ihm seitens des Schuldners die Einrede der Arglist entgegenstehe, wenn er ohne eigenes berechtigtes Interesse seine nach dem Erlöschen der Vollmacht lediglich formelle Legitimation zum Nachteil des Schuldners zu verwerten suche. Dasselbe ist im Falle des Vergleichs zwischen Schuldner und Cedenten angenommen (Wolze, Praxis Bd. 1 Nr. 853).

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verhält es sich nicht anders. Nach § 398 wird die Übertragung des Gläubigerrechts durch den abstrakten Abtretungsvertrag bewirkt. Aber wie die Übertragung im Verhältnis zwischen Cedenten und Cessionar wirkt, welche Rechte und Pflichten auf beiden Seiten daraus entstehen, bestimmt sich, ganz wie bei der Tradition, nach dem der Abtretung zu grunde liegenden Rechtsgeschäft, das Kauf- oder ein anderes entgeltliches Rechtsgeschäft (vgl. § 437 B.G.B.), Schenkung, aber auch Vollmacht und Auftrag, Dienstvertrag sein kann, zu dem Zweck, dem Cessionar dem Schuldner gegenüber die Rechtsstellung des Gläubigers zu verleihen, während er dem Cedenten gegenüber an Vollmacht und Auftrag gebunden bleibt. Das durch Vollmacht, Auftrag, Dienstvertrag begründete Rechtsverhältnis wird durch den hinzutretenden Abtretungsvertrag an sich nicht geändert. Grundsätzlich bleibt nach den §§ 168 Abs. 2. 627 Abs. 1. 671 Abs. 1 B.G.B. die Vollmacht, der Auftrag, der Dienstvertrag widerrufenlich, und mit dem Widerruf fällt die Berechtigung des Cessionars zur Einziehung der Forderung dem Cedenten gegenüber fort.

Das kann sich, wie der Revision zuzugeben, ändern, wenn die

Abtretung zwar zum Zwecke der Beitreibung der Forderung für Rechnung des Cedenten, aber zugleich im Interesse des Cessionars erfolgt ist, so daß nach § 168 Satz 2 die Vollmacht selbst unwiderruflich sein würde, weil nach dem zu grunde liegenden Rechtsverhältnisse der Cedent verpflichtet ist, nur durch den Cessionar die Forderung Beitreiben zu lassen, der Cessionar allein berechtigt, die Forderung Beitreiben. So kann die Sache liegen, wenn der Cessionar Gläubiger des Cedenten ist und die cedierte Forderung Beitreiben soll, um sich zu befriedigen, den zu seiner Befriedigung nicht erforderlichen Überschuß an den Cedenten abzuliefern. Und auch wenn der Kläger vor dem Widerrufe der Cession die Klage gegen die Beklagte bereits erhoben, Kosten aufgewendet und Sicherheit für die Erstattung derselben nur in der cedierten Forderung hätte, weil ihre Wiedererlangung von dem Cedenten aussichtslos wäre, könnte in Frage kommen, ob der Kläger sich nicht dem Widerrufe widersetzen könnte.

Aber so liegt die Sache nicht. Der Kläger hat den Prozeß angestrengt, nachdem Sch. Auftrag und Cession widerrufen hat. Daß er aus dem Dienstvertrage, dem die Cession diente, Anspruch auf die Provision gegen Sch. geltend machen könnte, die ihm durch den Widerruf entgangen, macht den Dienstvertrag und die Vollmacht nicht zu einem Rechtsverhältnis, aus dessen Natur sich die Unwiderruflichkeit ergibt.

Vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 23 S. 324; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 37 S. 35 flg.; Entsch. des vorm. Obertribunals zu Berlin Bd. 16 S. 166.

Durfte aber Sch. den Auftrag und die Cession widerrufen, und ist damit ihm gegenüber die Berechtigung des Klägers zur Beitreibung der Forderung fortgefallen, so kann sich nach der Sachlage auch die Beklagte als der Schuldner der cedierten Forderung auf den Fortfall der Berechtigung des Klägers berufen. Sie macht damit nicht das Recht des Sch., sondern eigenes Recht und eigenes Interesse geltend. Denn es ist unstreitig unter den Parteien, daß Sch. die dem Kläger cedierte Forderung auf Rückerstattung von Einschüssen auf Börsentermingeschäfte gegen die Beklagte nicht geltend machen will, die Beklagte dies auch hat wissen lassen. Es liegt auf der Hand, daß die Beklagte ein berechtigtes Interesse daran hat, nicht wider den Willen ihres wahren Gläubigers durch einen dritten Unbeteiligten

oder doch nur wegen seines Anspruchs auf Provision Beteiligten mit einem Prozeß überzogen zu werden. Nach § 409 Abs. 1 B.G.B. muß der Cedent dem Schuldner gegenüber zwar die Abtretung gelten lassen, wenn er auch nur, wie hier, dem Cessionar eine Abtretungsurkunde ausgestellt hat, und dieser sie dem Schuldner vorlegt. Aber diese Vorschrift soll, wie die Vorschriften des gemeinen und des preussischen Rechts über die Wirkung der Notifikation der Cession (§ 409 Abs. 1 Satz 1 B.G.B.), der Sicherheit des Schuldners dienen, zu seinen Gunsten, nicht gegen ihn wirken,

vgl. Dernburg, Das Bürgerliche Recht Bd. 2 § 141 unter II. 4, ihm nicht die auch dem Bürgerlichen Gesetzbuch nach § 242 nicht fremde Einrede der Arglist abschneiden, die begründet ist, wenn der unter der Form der Cession materiell nur zur Einziehung der Forderung für den Cedenten ermächtigte Cessionar seine formelle Legitimation gegen den Willen des Cedenten zum Nachteil des Schuldners geltend macht.“